

## Sexuelle Übergriffigkeit und das bundesdeutsche Recht

# Nein heißt nein

## Die Grenzen von Frauen wahren!



Das rechtswidrige und übergriffige Verhalten junger Männer mit Migrationshintergrund in der Silvesternacht 2015/16 hat das Thema sexuelle Übergriffigkeit gegen Frauen wieder in die öffentliche Diskussion gebracht. Dieses Verhalten war ein klarer Verstoß gegen unsere Werteordnung und ist durch nichts zu entschuldigen. Wie schwer sich aber unsere Rechtsordnung mit der Ahndung dieser Übergriffigkeit getan hat war dann doch erschreckend und ist ein Indiz dafür, wie widersprüchlich der Umgang mit diesem Thema auch in unserem Lande ist. Übergriffigkeiten und Grenzverletzungen gegenüber Frauen sind nämlich auch hierzulande und unter deutschen Männern weit verbreitet. Insbesondere das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist immer wieder

Anlass der politischen und juristischen Auseinandersetzung. Am Arbeitsplatz hat das Thema aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit eine besondere Bedeutung, da die Möglichkeit, sich den belastenden Zusammenhängen zu entziehen oder sie betriebsöffentlich zu machen, auch immer das Risiko der Belastung des Arbeitsverhältnisses und damit der Existenzgrundlage beinhaltet.

Seit 1996 gibt es zwar zivilrechtliche Verbote und Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers gegen übergriffiges Verhalten im Arbeitsverhältnis. Aber erst mit der Änderung des deutschen Strafrechtes 2016 aufgrund der o.g. Vorfälle wurde eine seit 120 Jahren erhobene Forderung erfüllt, sexuelle Belästigung von Frauen unter Strafe stellen zu können. Welche Tradition dieses Thema also auch in unserem Land hat, soll anhand der historischen Entwicklung unserer Rechtsordnung im Folgenden aufgezeigt werden.

### Die historische Entwicklung des Rechtes zum Thema sexuelle Belästigung

Bereits im Jahre 1896 gab es im deutschen Reichstag einen Gesetzentwurf zum Schutz vor sexueller Belästigung. Geplant war ein Gesetz, welches die „Ausbeutung der wirtschaftlichen Abhängigkeit weiblicher Arbeiter zu unsittlichen Zwecken seitens der Arbeitgeber oder deren Stellvertreter“ unter Strafe stellen sollte.

Auslöser dafür war eine bereits 1877 veröffentlichte Untersuchung über Frauen und Kinderarbeit in den Fabriken<sup>1</sup>. Eine Strafrechtsnorm wurde daraufhin nicht geschaffen, aber 1891 wurde die Gewerbeordnung (das

älteste Arbeitsschutzgesetz) um einen § 120b bereichert, in dem es hieß: „der Gewerbeunternehmer ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betrieb zu sichern“ und „der Gewerbeunternehmer soll deshalb nach Möglichkeit für ein nach Geschlechtern getrenntes Arbeiten sorgen“. Dahinter stand offenbar die Vorstellung, dass Männer zwangsläufig übergriffig werden müssen, wenn sie mit Frauen zusammenarbeiten.

Die Erkenntnis, dass auch Männer denkende Wesen sind, die ihr Verhalten kontrollieren und selbst bestimmen können, ist in diesem Zusammenhang noch neueren Datums und hat sich leider immer noch nicht überall herumgesprochen, wie wir an späterer Stelle sehen werden. Diese Bestimmung der Gewerbeordnung wurde auch erst im Jahre 2002 aufgehoben.

Das Strafrecht erhielt dann erst 1973 einen Paragraphen, der sich dem Thema sexueller Belästigung im Arbeitszusammenhang annahm (§ 174 (1) 2 StGB). Allerdings handelt es sich dabei lediglich um das Verbot des „sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter 18 Jahren im Dienst oder Arbeitsverhältnis“, was insbesondere Ausbilder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

<sup>1</sup> Vgl. Reichstagsprotokoll Bd.116,S2143ff

### Zivilrechtliche Regelungen im AGG

Eine zivilrechtliche Regelung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erhielt die bundesdeutsche Rechtsordnung erst im Jahre 1996 mit dem „Beschäftigtenschutzgesetz“, welches Teil des zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vom 24.06.1994 war. Damit wurde der Schutz vor sexueller Belästigung zum Bestandteil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der ein solches Verhalten als Verletzung der Nebenpflichten im Arbeitsverhältnis ahnden kann. Dieses Gesetz wurde im Jahre 2006 in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) integriert. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz verwirklicht nun den Tatbestand der Benachteiligung wegen des Geschlechtes gem. § 3 (4) AGG und kann vom Arbeitgeber geahndet werden. Die Sanktion soll dabei dem Verhalten angemessen sein. Das schließt bei verständiger Würdigung des Einzelfalles von der Abmahnung bis zur fristlosen Kündigung alle arbeitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ein. Allerdings erstreckt sich dieser Schutz nur auf das Arbeitsverhältnis.

### Strafrechtliche Würdigung

Eine entsprechende Regelung zur Ahndung übergriffigen Verhaltens gegen Frauen im öffentlichen Raum und außerhalb des Arbeitsverhältnisses ließ noch länger auf sich warten. Im Jahre 2011 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland die sog. „Istanbul-Konvention“ des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Danach sind nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Bis heute ist diese Konvention in Deutschland nicht ratifiziert. Erst am 24.04.2017 brachte die Bundesregierung in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes dazu in den Bundestag ein.

Anlass der Überlegungen zur Novellierung des bundesdeutschen Strafrechtes waren demnach allein die Übergriffe im öffentlichen Raum zum Jahreswechsel 2015/2016. Das Schutzbedürfnis der „eigenen“ Frauen gegenüber „Fremden“ offenbarte eine Gesetzeslücke, die bis dahin nicht gesehen werden wollte, obwohl Frauenverbände in Deutschland dies seit Jahrzehnten anmahnten.

### Das bundesdeutsche Strafrecht vor der Reform

Die Bestimmungen, die in einem Fall von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum herangezogen werden konnten, erwiesen sich nämlich allesamt als unzulänglich, da sie von einem veralteten Umgang mit Geschlechterrollen geprägt waren. § 184g StGB gab z. B. vor, dass sexuelle Übergriffe nur dann strafrechtlich verfolgt würden, wenn sie eine gewisse „Erheblichkeit“ aufwiesen. Was das genau bedeutete, blieb den Gerichten überlassen. Voraussetzung des Tatbestandes der Nötigung nach § 240 StGB war, dass die betroffene Person durch Gewalt oder Drohung zur Duldung der sexuellen Handlung genötigt wurde. Das setzte nach gängiger Rechtsprechung bei Sexualdelikten Gegenwehr voraus. Diese war bei Übergriffigkeiten aus Gruppen heraus allerdings gar nicht möglich, da ja oft nicht einmal feststellbar war,

wer diese Übergriffe verübt hatte. Blieb der Tatbestand der Beleidigung in § 185 StGB. Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum als Beleidigung einzuordnen erforderte allerdings eine „Ehrverletzung“ der betroffenen Person. Der dazu entwickelte Begriff der sog. „Geschlechtshere“ war ein vielfach missbrauchtes Instrument patriarchaler Konstruktion von Geschlechterverhältnissen und wird seit Mitte der 70er-Jahre nicht mehr verwendet (bekannt ist die Frage nach dem sexuellen Vorleben weiblicher Opfer von Sexualdelikten, um deren Schutzwürdigkeit daran zu messen, ob sie dem gängigen Klischee einer „ehrbaren“ Frau entsprachen).

Ein letzter Versuch, sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum ahnden zu können, war die Idee der Subsumtion unter den Tatbestand des § 118 OWiG. Darin heißt es: „Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu gefährden“. Dann kann ein solches Verhalten mit Geldstrafe geahndet werden. Auffällig ist allerdings, dass der Schutzzweck der Norm nicht die sexuelle Autonomie der betroffenen Person im Blick hat, sondern die öffentliche Ordnung. Angesichts dieser Rechtslage wurden dann sogar Stimmen laut, die die Selbstverteidigung als Gegenwehrstrategie empfahlen. Nach dem Motto: Wenn jemand Ihnen die Handtasche klaut ... schlagen Sie zu! Das würde in einem anderen Zusammenhang als Aufruf zur Selbstjustiz gewertet werden und bestenfalls nicht ernst genommen. Im Zusammenhang der sexuellen Übergriffigkeit gegen Frauen wurde aber tatsächlich versucht, die Verantwortung für Gegenwehrmaßnahmen auf die Opfer zu übertragen – „ihr seid doch so emanzipiert und könnt euch wehren“. Dies erscheint angesichts der körperlichen Unterlegenheit der meisten Frauen gegenüber den meisten Männern nur noch zynisch.

Erst die Offenbarung der Unmöglichkeit, das übergriffige Verhalten der Männer am Silvesterabend 2015/2016 mit den Regelungen des bundesdeutschen Strafrechtes angemessen ahnden zu können, brachte die Verantwortlichen in Zugzwang, sich nun endlich mit der Reform des Sexualstrafrechtes zu befassen.

### Nein heißt nein – auch wenn es eine Frau sagt

Seit September 2016 sind nun die §§ 177 (Vergewaltigung) und 240 StGB (Nötigung) neu gefasst und der Grundsatz „nein heißt nein“ als sog. Nichteinverständnislösung verankert. Strafbar ist jetzt nicht nur das Erzwingen sexueller Handlungen mit Gewalt oder Gewaltandrohung, sondern bereits das Ignorieren des „erkennbaren Willens“ des Opfers. Dieser kann verbal oder durch körperliche Abwehr ausgedrückt werden. Kritisch ist anzumerken, dass die Frage, was einem Täter „erkennbar“ ist, interpretationsfähig bleibt. Fraglich ist weiterhin, warum das Opfer erst erkennbare Abwehrreaktionen zeigen muss und es nicht dem Täter obliegt, sich nur bei erkennbarer Einwilligung einer Frau zu nähern?

Künftig soll sich auch strafbar machen, wer die Unfähigkeit eines Opfers zum Widerstand ausnutzt oder überraschende sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt. Sexuelle Belästigung ist endlich als Straftatbestand etabliert worden. Strafbar handelt jetzt wer eine Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Erfasst sind auch Fälle, in denen der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt. Diese Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung werden mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bedroht. Auch Menschen (bisher ausschließlich männlich), die aus einer Gruppe heraus andere Personen (bisher ausschließlich weiblich) berauben oder bedrängen, etwa durch sog. „Begrapschen“, machen sich strafbar.

### Interpretationsspielraum der Gerichte bleibt

Auffällig ist allerdings, dass trotz allem ein weiterer Interpretationsspielraum der Gerichte bei der Frage bestehen bleibt, was denn als „nein“ zu werten sei. Wie dieser Spielraum ausgefüllt wird hängt entscheidend von der Frage ab, welches Bewusstsein über die Verantwortung im Verhalten von Männern zu Frauen die Personen im Kopf haben, die über diese Vorfälle zu richten haben. Bei der Beschäftigung mit dem Thema sexuelle Belästigung – sei es am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum – kommt also notwendig die Auseinandersetzung mit „Gender“, dem sozialen Geschlecht, ins Spiel. Ohne Bewusstsein über die Konstruktion der Geschlechterrollen kann diesem Thema nicht adäquat begegnet werden. Deshalb soll nun im zweiten Teil des Aufsatzes vor allem aufgezeigt werden, auf welchem Rollenbild die Bewertung des Verhaltens von Männern und Frauen in diesem Zusammenhang aufbaut und wie diesem Muster zu begegnen ist, wenn wir das Thema als gesellschaftspolitisches Thema ernst nehmen.

Wichtigste Erkenntnis dabei ist, dass das Thema sexuelle Belästigung nicht durch Urteile über einzelne Fälle, die gerichtsbekannt werden, gelöst werden kann. Viel wichtiger ist die präventive Arbeit, so wie sie auch in § 1 AGG festgeschrieben wurde. Sexuelle Belästigung soll nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst verhindert werden und nur da, wo das nicht gelingt, muss eine bereits eingetretene Rechtsverletzung durch angemessene Maßnahmen des Arbeitgebers beseitigt werden. Dazu kommt nun noch die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung eines solchen Verhaltens durch die Opfer.

### Prävention – was heißt das?

Das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz spielt im Berufsleben von Frauen in deutschen Betrieben immer noch eine unrühmliche Rolle. Nach der letzten, 2015 von

der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichten Untersuchung gaben 57 % der befragten Frauen an, schon einmal am Arbeitsplatz sexuell belästigt worden zu sein<sup>2</sup>. Trotzdem ist es auch hierzulande schwer, bei diesem Thema die notwendige Sachlichkeit aufzubringen, um die Verantwortlichkeit bei den Tätern zu sehen und nicht bei den Opfern „...aber wenn sie auch immer so kurze Röcke trägt ...“ Die gesetzlichen Bestimmungen des AGG, die sexuelle Belästigung unter den Tatbestand der Geschlechterdiskriminierung fasst, helfen zwar im Einzelfall die Täter zu sanktionieren, dafür muss das Vorkommnis allerdings zunächst betriebsöffentlich gemacht werden – und das erfordert nach den Erfahrungen der betroffenen Frauen immer noch viel Mut und Durchhaltevermögen. Auch sie sehen sich mit Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert, die etwas über das Geschlechterverhältnis in unserer Gesellschaft aussagen.

### Die Genderrelevanz des Themas

Es geht bei dem Thema vor allem darum, stereotype Verhaltensmuster, die tief in vielen Gehirnen verankert sind, bewusst zu machen und aufzubrechen. Von „das hat sie ja selbst provoziert“ bis zu „das meint der nicht so“ sind fast alle stereotypen Schuldzuweisungen und Bagatellisierungen im Repertoire der Reaktionen auf eine benannte Belästigungssituation zu finden. Hier scheint es – bei vielen Männern, aber durchaus auch bei Frauen – immer noch Nachholbedarf an Erkenntnissen zu geben, und zwar insbesondere über sich selbst.

Personalratsmitglieder und Gleichstellungsbeauftragte berichten immer wieder von ablehnenden Haltungen, wenn sie versuchen, Betroffene zu vertreten und Konsequenzen für die Belästiger einzufordern. Das führt häufig dazu, dass sich die Betroffenen gar nicht trauen, die belästigende Situation als Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz betriebsöffentlich zu machen. Weiterhin gibt es nämlich nach wie vor eine stereotype Zuordnung von Verantwortlichkeiten in der Interaktion der Geschlechter. Hier herrscht trotz aller vermeintlichen Aufgeklärtheit noch eine Menge Unsicherheit und es fehlt vor allem an „Genderkompetenz“, um Ursache und Wirkung richtig einschätzen zu können.

### Fakt ist: Überwiegend Männern sind Täter

Das gesetzliche Verbot für belästigendes Verhalten gilt zwar sowohl gegenüber Frauen als auch gegenüber Männern. Trotzdem haben wir es seit jeher mit einem starken Ungleichgewicht bezüglich der Geschlechterverteilung hinsichtlich der Täter und der Opfer zu tun. In der Realität ergibt sich eine eindeutige Häufigkeitsverteilung zu Ungunsten der Frauen als Opfer und der Männern als

<sup>2</sup> Repräsentative Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015 zum Themenjahr „Gleiches Recht jedes Geschlecht“, durchgeführt vom Sozialwissenschaftlichen Umfragezentrum Duisburg.

Täter. Frauen sind mehr als doppelt so häufig Opfer von Belästigungen wie Männer<sup>3</sup>. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung von Täter zu Opfer nicht 1:1 vorgenommen werden kann, sondern es im Verhältnis zwar wenige Männer sind, die sich belästigend verhalten. Diese werden aber daran über Jahre hinweg nicht „gestört“ und können somit eine große „Reichweite“ entwickeln.

### **Auch Männer sind Opfer – aber überwiegend von anderen Männern**

Auch Männer werden Opfer von sexueller Belästigung. Allerdings lange nicht in gleicher Häufigkeit wie Frauen – und vor allem nicht überwiegend durch Frauen.

Es ist immer wieder erhellend für die geschlechterpolitische Einordnung des Themas, dass Männer aufgrund der nachgewiesenen statistischen Zahlen eindeutig in der Mehrheit die Belästiger sind und zwar auch bei der Belästigung von Männern<sup>4</sup>! 81% der Belästigungen von Männern werden von anderen Männern ausgeübt. Gerne werden nämlich insbesondere in reinen Männerkulturen Angriffe auf die Männlichkeit gefahren, um einen Kollegen zu diskreditieren. „Grüß mir Deine Frau und meine Kinder“ oder „...na Du Schwuchtel – für Dich ist hier kein Platz“ gehören zu den verbalen Attacken, denen sie ausgesetzt werden. Die geschlechtsspezifische Häufigkeitsverteilung von Männern und Frauen als Täter und Opfer lässt sich also allein aus den stereotypen Rollenzuweisungen erklären, die bei der Beurteilung dieses Themas so wirkungsmächtig sind wie sonst selten im Arbeitsleben<sup>5</sup>.

### **Genderspezifische Ursachen von Grenzverletzungen**

Selten waren stereotype Zuordnungen im Verhalten der Geschlechter so präsent wie heute. Der Hype um den „Antrag“ zur Hochzeit – der selbstverständlich vom Mann auszugehen hat – und inzwischen durch „Antragsplaner“ eine Überhöhung erlebt, die konträr zur behaupteten Gleichheit der Geschlechter steht, ist dafür ein Indiz. Dieses geschlechterhierarchische Muster kann nämlich in anderen Zusammenhängen zu ganz ungunstigen Konstellationen führen, die auch entscheidend zum Thema sexuelle Belästigung beitragen. Männern ist aufgrund ihres Sozialisationsmusters der aktive Part bei der Kontaktaufnahme und der Interessenbekundung zwischen den Geschlechtern zugewiesen. Dieses Muster beinhaltet im herkömmlichen Sinne auch das Abtrainieren eigener Sensibilitäten für die Angemessenheit zwischenmenschlichen Verhaltens gegenüber Frauen und verwischt die Wahrnehmung ihrer Grenzen.

### **Von Drachentöttern und Prinzessinnen**

Der Mann ist der „Eroberer“, muss also ggf. Widerstand überwinden und die Frau muss sich „zieren“, wenn sie nicht als „Schlampe“ gelten soll. Daraus ergeben sich auf beiden Seiten Verhaltensmuster, die nicht gerade dazu geeignet sind, eine offene und ehrliche Kommunikationskultur zwischen den Geschlechtern aufzubauen. Beziehen wir das Machtgefälle mit ein, das sich in der Betroffenenstruktur von Belästigungssituationen zeigt, wird die Sache noch prekärer. Nach den dargestellten Untersuchungen zeigt sich nämlich, dass es zwar alle Gruppen von Frauen treffen kann, aber insbesondere ganz junge Frauen (Auszubildende) und alleinstehende Frauen ein erhöhtes Risiko haben, zum Belästigungsoffer zu werden. Entgegen dem gängigen Klischee, dass die mit den „engen Röcken und den weiten Ausschnitten“ diejenigen sind, die Belästiger zu ihrem Verhalten „provizieren“, sind es viel mehr Frauen, von denen die Täter keine wirkungsvolle Gegenwehr erwarten, die sie also als „schwach“ einordnen. Das geht soweit, dass sie sich sogar gezielt körperbehinderte Frauen als Belästigungsoffer aussuchen. Wenn man dabei mit einbezieht, dass nach den dargestellten Untersuchungen die Strukturdaten der Männer, die sich belästigend verhalten, ergeben haben, dass es sich in den meisten Fällen um gut situierte Männer zwischen Mitte 40 und Mitte 50 handelt, die überwiegend eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren aufweisen, wird deutlich, es geht bei der sexuellen Belästigung nicht um den Aufbau von Beziehungen, sondern um Machtmissbrauch! Dass die Geschlechter in der gesellschaftlichen Wahrnehmung dabei in einem hierarchischen Verhältnis betrachtet werden, können wir den häufig zu beobachtenden Umkehrungen in der Verantwortlichkeit für das jeweilige Verhalten entnehmen. Nicht selten wird da der Kollegin unterstellt, den Vorfall „proviziert“ zu haben, oder es wird ihr abverlangt, die Sache nicht „hochzuspielen“. Ein bisschen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – wer wird denn da gleich die Integrität des Kollegen in Frage stellen – zumal er das ja bestimmt „nicht so gemeint“ hat. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, Männer daran zu gewöhnen, sich eigenverantwortlich zu verhalten und zwar auch in Situationen, die in der stereotypen Wahrnehmung gerne in die Verantwortung der Frauen verwiesen werden. Nicht Adam hat bekanntlich in den Apfel gebissen, sondern Eva hat ihn dazu „verführt“. Wem die Verantwortung für die Vertreibung aus dem Paradies zugewiesen wurde, ist hinlänglich bekannt und letztlich mitverantwortlich für das heutige Dilemma der Verhaltenszuordnungen an Männer und Frauen. Erinnern wir also die Nachkommen von Adam daran, dass es der Apfel der Erkenntnis war, von dem er gekostet hat – jetzt muss diese Erkenntnis nur noch in die entsprechenden Zusammenhänge übertragen werden.

<sup>3</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015

<sup>4</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Berlin: 2004

<sup>5</sup> *Mobbingreport der Bundesregierung von 2002*

<sup>6</sup> Allerdings korrespondiert diese Erkenntnis mit der Tatsache, dass Männer insgesamt sehr viel häufiger durch andere Männer Gewalterfahrung machen als durch Frauen. Gewalt ist nach wie vor ein männlich konnotiertes Muster der Interessensdurchsetzung.

### Jetzt steige ich zu keiner Frau mehr in den Fahrstuhl?

Der Grad der Verunsicherung, den die aktuelle Debatte bei einigen Männern ausgelöst hat, lässt sich in der Zwischenüberschrift erkennen. Letztlich offenbart sich in solchen Verhaltensankündigungen aber zweierlei: Eine Unsicherheit über die Angemessenheit des eigenen Verhaltens und eine tief sitzende Angst vor Denunziation. Dass beides miteinander korrespondiert, wird dabei gerne verdrängt. Da war es im Mittelalter doch einfacher. Nach dem „Hexenhammer“, dem Gesetzbuch der Inquisition, wurde eine Frau, die einen Mann auch nur zu sündigen Gedanken veranlasste, als Hexe angeklagt – stand doch nicht mehr und nicht weniger auf dem Spiel als sein Seelenheil, für das ihm die eigene Verantwortung offenbar zu schwer war. Dass der verantwortungsbewusste Umgang mit Frauen einigen Männern bis heute schwer fällt, zeigt auch die Debatte über Beispiele aus der betrieblichen Praxis von Frauen aus der „Jetzt-Zeit“, die sich – entsprechend zeitgemäß – vor allem in Internet abbildete<sup>7</sup>! Die viel gestellte Frage: „Was ist denn nun eine sexuelle Belästigung?“ kann deshalb außer dem Verweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am besten damit beantwortet werden, dass dies jede/r selbst herausfinden muss und das gelingt wiederum am besten, wenn man verantwortlich mit den Grenzen des Gegenübers umgeht.

### Grenzen einhalten und verantwortlich handeln

Diese Grenzen sind übrigens bei Männern und Frauen grundsätzlich ähnlich und nur durch stereotype Zuschreibungen verwischt worden. So ist es allgemeingültige Erkenntnis, dass jeder Mensch eine so genannte Komfortzone hat, die für das eigene Wohlbefinden zu wahren ist. Dieser Abstand beträgt bei beiden Geschlechtern – mit westdeutschem Kulturhintergrund – ca. eine Armlänge Abstand. In den Nahebereich dürfen nur Menschen eintreten, zu denen eine soziale Beziehung aufgebaut wurde, die diese Nähe erlaubt. Wenn man diese Erkenntnis auch auf den verbalen Spielraum in der Kommunikation sinnbildlich überträgt, gibt das schon eine Verhaltenssicherheit, die für die meisten Alltagssituationen ausreichen dürfte. Um dem Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auch in der Interessenvertretung adäquat begegnen zu können und entsprechende Strukturen zu schaffen, die dabei hilfreich sind, ist deshalb neben der Kenntnis der rechtlichen Grundlagen insbesondere die Auseinandersetzung mit stereotypen Rollenmustern und Erwartungshaltungen, die für die Bewertung männlichen und weiblichen Verhaltens in diesem Zusammenhang herangezogen werden, notwendig. Es braucht also Genderkompetenz für den adäquaten Umgang mit diesem Thema!

**Silke Martini,**  
Rechtsanwältin und  
Mediatorin in Ham-  
burg, Inhaberin von  
Genderconsultings  
[www.genderconsultings.de](http://www.genderconsultings.de)  
bietet (inhouse) Schulungen  
und Seminare zum Thema an.



### Fazit – der Kopf ist rund, damit sich die Denkrichtung ändern kann!

Trotz aller rechtlichen Regelungen bleibt das Thema letztlich also den Veränderungen des alltäglichen Verhaltens vorbehalten. Dazu ist es notwendig, sich von alten Rollenmustern aber auch von Schwarz-Weiß-Bildern zu verabschieden. Warum halten so viele Männer es für normal, einer Frau auf den Hintern klopfen zu dürfen? Warum meinen so viele Frauen, dass ihre Geschlechtsgenossinnen, die belästigt wurden, „selber Schuld“ sind? Auch wenn es noch so viele Paragraphen gibt, die einen Anspruch gegen sexuelle Belästigung begründen, es müssen sich auch Menschen finden, die diese Ansprüche stellen. Das werden sie aber nur dann tun, wenn ihnen die Betriebskultur ein offenes Benennen der Verhaltensweisen, die sie als belästigend empfinden, erlaubt. Wichtig ist eine sachliche Auseinandersetzung mit den Ursachen und Hintergründen für belästigendes Verhalten unter Wahrung der jeweiligen Verantwortlichkeiten. Auch einigen Frauen muss deutlich gemacht werden, dass sie durch unpassende Kleidung oder ihr Verhalten eine Atmosphäre sexualisieren können und dadurch übergriffiges Verhalten herausfordern. Allerdings bleibt ihre Verantwortung allein darauf beschränkt und entschuldigt keineswegs den Mann, der sich daraufhin übergriffig verhält. Auch Männer sind nämlich für ihr Verhalten selbst verantwortlich, wenn sie als zurechnungsfähige Mitglieder der aufgeklärten Gesellschaft gelten wollen.

Ein solcher Blick auf die Geschehensabläufe schärft dann die Sinne dafür, dass wir alle gemeinsam dazu beitragen können, ein kollegiales Miteinander unter Wahrung der jeweiligen Schutzräume auch zwischen den Geschlechtern als selbstverständliche Verhaltensweise zu etablieren.

*Silke Martini*

<sup>7</sup> Nach dem Zeitungsartikel im Stern Nr. 5 v. 24.1.2013 ergab sich eine heftige Internetdebatte, in der erschreckend viele betroffenen Frauen ihre Erlebnisse offenbarten, Hashtag „Aufschrei“